

Nordrhein-Westfälischer Kendoverband e.V.

Verfahrensordnung

1) Aufnahmeverfahren in den NWKV

Folgende Unterlagen und Finanzmittel werden benötigt:

1. einen Aufnahmeantrag
2. Kopie der Satzung
3. Kopie der Eintragung des Vereins beim Amtsgericht
4. Kopie des Freistellungsbescheids vom Finanzamt (bescheinigt Gemeinnützigkeit)
5. Beleg der Versicherung des Vereins bei der Sporthilfe e.V.
6. Zustimmung des Vorstandes des NWKV
 - a) Prüfung des Trainingsbetriebs durch den Landessportwart oder durch ein anderes Mitglied des Vorstandes. Über die Prüfung ist dem Vorstand ein schriftlicher Bericht zu erstellen.
 - b) Entscheidung des Vorstandes über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung des schriftlichen Prüfungsberichts des Trainingsbetriebs
7. Einmalige Aufnahmegebühr € 200,- für ordentliche Mitglieder und € 500,- für außerordentliche Mitglieder
8. Meldung der Mitgliederstärke

2) Ausschluss der Stimmberechtigung von Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung

Der Ausschluss von der Stimmberechtigung bei der Mitgliederversammlung ist immer dann gegeben, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen bis zum 15.03. des laufenden Jahres nicht nachgekommen ist. Dazu gehören die Verpflichtung zur Stärkemeldung per 01.01. des Jahres und die Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

3) Sperrung von Mitgliedern

Erfolgt keine Meldung und/oder Zahlung des Mitgliedsbeitrags bis zum 30.04. des laufenden Jahres wird dem Verein für das laufende Kalenderjahr die Jahressichtmarken des DkenB erst zum 31.12. des Jahres ausgegeben. Als Folge dieser Maßnahme können Mitglieder der entsprechenden Vereine nicht an Prüfungen oder Wettkämpfen teilnehmen bzw. müssen mit einer erhöhten Teilnahmegebühr an NWKV- sowie DkenB-Veranstaltungen rechnen.

4) Ausschluss von Mitgliedern

Erfolgt keine Meldung und/oder Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum 31.12. des laufenden Jahres, wird der Verein aus dem Verband ausgeschlossen.

Sollte eine vollständige Zahlung des Mitgliedsbeitrags durch den Verein wegen finanzieller Schwierigkeiten nicht möglich sein, so kann der Vorstand den Ausschluss aufheben, wenn der Verein eine Stundung oder Ratenzahlung mit dem NWKV vereinbart hat. Hierüber ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.